

# Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 33

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

- a) die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können;
- b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen;
- c) die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Rekursfristen eingereichte Rekursertklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt;
- d) die außerordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbmäßig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Maßgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der

nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

- a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist;
- b) bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Lösungsfrage wegen nicht angemessener Ausführung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschluss erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen.

## Verkehrswesen.

Die fünfte Schweizer Mustermesse in Basel findet vom 16. bis 26. April 1921 statt. Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Durchführung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander bekannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Vor allem soll sie die Qualitätsarbeit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausführung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Außer einer Vermehrung des Inlandabfahes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exports. Sie will die Wege ebnen für die Wiederaufnahme der internationalen Handelsbeziehungen.

Es wird strenge darauf geachtet, daß nur Schweizer Waren entgegengenommen werden. Teilnehmer, die versuchen wollten, ausländische Waren auszustellen oder Bestellungen auf solche entgegenzunehmen, werden ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Besondere Kontrollkommissionen prüfen die ausgestellten Waren auf ihre Herkunft.

Die Messeteilnehmer sind dringend gebeten, ihre alten Kunden, sowie alle in Betracht fallenden neuen Interessenten im In- und Ausland durch Zirkular aufzufordern, sich beim Messebureau als Einkäufer einzuschreiben. Den angemeldeten Einkäufern werden dann die Einkäufer



**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A. G. BIEL**

EISEN & STAHL  
GLANZ & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNERIE  
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEGWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300 mm BREITE  
VERPACKUNGS- BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGS- PREIS SCHWEIZ- LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

karten vom Messbureau direkt zugestellt. Der Preis der Einkäuferkarten beträgt vor und während der Mustermesse pro Stück 3 Fr. Die Aussteller haben das Recht, eine beliebige Anzahl von Einkäuferkarten zum Preis von 1 Fr. das Stück zu beziehen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Messe 1921 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldeformulars bis spätestens 15. Dezember 1920 an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintreffende Anmeldungen können eventuell wegen Platzmangel nicht mehr berücksichtigt werden.

### Ausstellungswesen.

„Baustoffe — Bauweisen“. Die Ausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich weist noch immer einen so guten Besuch auf, daß sich die Leitung im Einzelnehmen mit den Ausstellern entschlossen hat, statt am 7. erst am 14. November zu schließen. Erfreulich ist vor allem das starke Interesse der Fachorganisationen, Gewerbeschulen und Bauklassen der höheren technischen Schulen, sowie der Gemeindevertretungen, denen nach vorheriger Anmeldung stets Führer durch die Ausstellung beigegeben werden konnten.

### Verschiedenes.

† Modellschreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen starb am 28. Oktober im Alter von 77 Jahren.

† Zimmermeister Theodor Schweizer-Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61 1/2 Jahren.

**Warnung.** Die Industriellen und Gewerbetreibenden können nicht genug gewarnt werden vor unbekanntem Stahlfirmen. Wer diesen ins Garn läuft, wird bald zu seinem Schrecken gewahr, daß er gewöhnliches Flußeisen für Stahl gekauft hat. Unbekannten Leuten, die einem Stahl oder Feilen verkaufen wollen, weise man die Türe, wenn man nicht durch Schaden klug werden will. Einer, der's erfahren hat.

### Literatur.

Schweizerischer Gewerbekalender, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 34. Jahrgang 1921.

**E. Beck**

**Pleterien bei Biel-Bienne**

Telephon Telephon  
Telegramm-Adresse:

**PAPPBECK PIETERLEN.**

empfiehlt seine Fabrikate in: 3335

**Isolierplatten, Isolierteppiche  
Korkplatten und sämtliche Teer- und  
Asphalt-Produkte.**

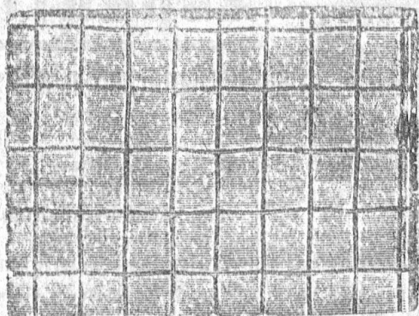
Deckpapiere roh und Imprägniert, in nur bester  
Qualität, zu billigsten Preisen.

**Carbolinum. Falzbaupapier.**

288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 5.—. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Der soeben erschienene „Schweizer. Gewerbekalender“ zeichnet sich aus durch gediegenen, übersichtlich geordneten Inhalt und schöne solide Ausstattung bei handlichem Format. Redaktion und Verlag scheuen keine Mühe und Kosten, um den so beliebten Kalender stets noch zu vervollkommen und zu einem wahrhaft unentbehrlichen Hilfs- und Nachschlagebuch zu gestalten. Nebst 167 vorzüglich eingeteilten Blättern für Tages-, Kassa- und andere Notizen enthält dieser 34. Jahrgang u. a. das Gedicht „Dem jungen Handwerker!“, Post- und Telegraphentarife, Maße und Gewichte, Zinstabelle, Zehn Gebote für Hausfrauen, den aktuellen Artikel Klassenhaß von Regierungsrat Dr. Tschumi, Freude an der Arbeit, von Gewerbesekretär Krebs, Anleitung zur Erlernung der Flächen- und Körperinhalte mit Illustrationen, Heizkraft der Brennstoffe, Liste der öffentlichen Patentschriften-Sammlungen, allerhand statistische Tabellen und Notizen über die Schweiz, die Organisation der gewerblichen Arbeitgeber in Berufsverbänden, über das Zollwesen der Schweiz, von A. Spreng, Gesamtarbeitsverträge, Normal-Fabrikordnung, Normalreglement für Meisterprüfungen, über die Frage der Beteiligung des Arbeiters am Betriebsergebnis, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes, Geldkrisis und Sparsamkeit, von Regierungsrat Dr. Volmar, Vom Lei-

## Das beste Drahtglas ist unstreitig St. Gobain, dasjenige von



weil es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überall gut bewährt hat.

Beste Referenzen vom In- u. Auslande stehen zu Diensten über dessen Verwendung bei Bahnhofhallen, Fabriken, Lichtböfen etc.

### Spiegelglas

durchsichtiges, zu feuersicheren Abschlüssen, hell und schön, empfehlen

Die Vertreter: 6115

## Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Glashandlung Kanzleistrasse 53/57  
liefern dasselbe schnell und billig ab Hütte und halten für kleineren Bedarf Telephon 717  
gut assortiertes Lager. Telephon 717

Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain.